

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Ordentliche Mitglieder des RENO Franken e.V. (nachfolgend „Mitglieder“) zahlen entsprechend § 10 der Satzung des Vereins einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 2.) Ehrenmitglieder sind gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 2 Beitragshöhe**

- 1.) Der Beitrag beträgt derzeit jährlich 60,00 €, für Auszubildende 30,00 €. Änderungen der Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen von Abs. 1 abweichenden höheren Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des persönlichen Jahresbeitrages wird dem Vorstand mit der Beitrittserklärung oder mit einfachen Schreiben mitgeteilt.
- 3.) Ehrenmitglieder sind berechtigt, freiwillige Beitragszahlungen zu leisten, die Höhe ihres Jahresbeitrages legen sie durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand selbst fest.

### **§ 3 Zahlungsmodus**

- 1.) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Beitrag muss bis 01. März des jeweiligen Kalenderjahres dem Vereinskonto gutgeschrieben werden.
- 2.) Bei einem Vereinseintritt im Laufe des Beitragsjahres muss der Beitrag bis zum Ende des auf den Eintritt folgenden Monats entrichtet sein. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, ist nur der hälftige Jahresbeitrag zu leisten.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; für das Jahr des Austritts ist der Beitrag in voller Höhe fällig.
- 4.) Die Beitragszahlung soll bargeldlos mittels Lastschrift erfolgen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, haben sicherzustellen, dass ihr jeweiliger Jahresbeitrag bis zu dem in Abs. 1.) genannten Termin auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
- 5.) Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- 6.) Ratenzahlung kann in Ausnahmefällen beim Vorstand beantragt werden und dieser entscheidet darüber.

### **§ 4 Verwendungen**

- 1.) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- 2.) Über die Verwendung der Beiträge erteilt der Vorstand auf jeder ordentlichen -auf Antrag auch auf einer außerordentlichen- Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
- 3.) Dieser Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes gewählt und dürfen diesem nicht angehören.

## **§ 5 Forderungsverfolgung**

- 1.) Kommt ein Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nach, so kommt es mit Ablauf der in § 3 Abs. 1 bzw. 2 genannten Frist in Verzug. Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, das Mitglied auf den Zahlungsverzug hinzuweisen und fällige Beiträge spätestens bis zum 01. April eines jeden Jahres anzumahnen.
- 2.) Der Vorstand kann neben der Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen tatsächlichen Kosten eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,50 € verlangen
  - a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges,
  - b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift sowie die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Einwohnermeldeamtsanfrage,
  - c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung.
- 3.) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen. Über Anzahl, Art und Umfang der gewährten Ausnahmen ist bei Wahrung des Datenschutzes für den Betroffenen im Kassenbericht Auskunft zu erteilen.
- 4.) Bleibt das Mitglied ein halbes Jahr der Beitragszahlung im Rückstand und kommt trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nach, wird es gemäß § 5 Abs. 2 c) der Satzung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.
- 5.) Ist das Mitglied unter der dem Verein mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar und die neue Anschrift nicht durch einfache Postanschriftenprüfung zu ermitteln, erlischt die Mitgliedschaft im Verein analog gemäß § 5 Abs. 2 c) der Satzung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Stand: 02.10.2020